



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. März 2016

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	71	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsabschnitt 2.3 Hamminkeln-Mehrhoog (Betuwe)	S. 94
69 Anerkennung einer Stiftung (Kerpenkate-Stiftung)	S. 93	72 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Klärwerk Geldern	S. 95
70 Änderungssatzung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord vom 17.12.2015	S. 93		

Sonderbeilage

zur Änderungssatzung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord Ziffer 70

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

69 Anerkennung einer Stiftung (Kerpenkate-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1892

Düsseldorf, den 02. März 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kerpenkate-Stiftung“

mit Sitz in Kevelaer gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31.12.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.93

70 Änderungssatzung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord vom 17.12.2015

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-ERMN-21

Düsseldorf, den 07. März 2016

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord beschlossene Änderungssatzung vom 17.12.2015 bekannt.

I.A.
(Buschwa)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.93

71 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsabschnitt 2.3 Hamminkeln-Mehrhoog (Betuwe)

Bezirksregierung
25.17.01.01-15/5-12

Düsseldorf, den 17. März 2016

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3 Hamminkeln-Mehrhoog

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

am Mittwoch, dem 13.04.2016 um 10.00 Uhr in der Gaststube Bölting im Bürgerhaus Hamminkeln, Marktstr. 17, 46499 Hamminkeln

Einlass in den Saal erfolgt ab 9.00 Uhr. Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **14.04.2016** und **15.04.2016** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düs-

seldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 06.04.2016** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (dirk.voncontzen@brd.nrw.de) zu melden.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Dr. Schwoon

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.94

72 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Klärwerk Geldern

Bezirksregierung
53.01-100-53.0119/14/1.2.2.2

Düsseldorf, den 08. März 2016

Antrag des Niersverbandes, Klärwerk Geldern, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Niersverband, Klärwerk Geldern, hat mit Datum vom 14.11.2014, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Erweiterung des Heizungssystems der Kläranlage Geldern durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes und einer Hackschnitzelheizung gestellt.

Die beantragte Anlage weist folgende Komponenten auf:

- BHKW-Module 1 und 2 inklusive Peripherie zur Verwertung von Klärgas mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von maximal 1.100 kW
- Holzhackschnitzelheizung inklusive Peripherie mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von maximal 500 kW
- Gas- und Ölheizkessel 1 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von maximal 319 kW (Reservekessel)
- Gas- und Ölheizkessel 2 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von maximal 319 kW (Reservekessel)

Gemäß § 3 c Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.95

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf